

BVerfGE zu § 217 StGB

Urteil v. 26.02.2020

Das Recht auf Selbsttötung mit Einordnung und Konsequenzen

- 62 Seiten / kein jur. Seminar /
- aber Grundlegendes und Zusammenhänge erklären–
 - Hinweis der lieben Ehefrau -

Gliederung

1. § 217 StGB, Inhalt, Einordnung, Abgrenzung
2. Verfassungsrechtliche Basis
3. Beschwerdeführer und ihre Beschwerden vs. Stellungnahmen
4. Urteils-Tenor
5. Leitsätze
6. Gesetzesinitiativen (Gruppenanträge)
7. Konsequenzen/Ausblick
8. Persönliche Einschätzung

Problem und Streitfall Selbst-Tötung u. Hilfe

Albert Camus 1942 (Mythos des Sisyphos): „Es gibt nur ein ernstes philosophisches Problem: den Selbstmord“

Tatsächlich war und ist der Selbst-„mord“ – und auch die Hilfe dazu - in wohl allen Kulturen stets in vielerlei Richtung ein Problem

- nicht nur philosophisch, sondern (mindestens) auch
- ethisch
- moralisch
- politisch
- religiös (das Leben als unantastbares Gottesgeschenk)
- für Ärzte: Eid des Hippokrates, Berufsordnungen für Ärzte
- besonders in Deutschland auch historisch schwierig: Euthanasie
- und rechtlich >> **BVerfG: Primat des (Verfassungs-) Rechts vor Politik, Ethik, Moral, Religion etc.!**

ÜBERBLICK Sterbehilfe in Europa nach RP 16.04.2024

Dennoch Exkurs: „Dammbruch“-Diskussion **Zitat nach Prof. Boehme-Nießler**, Oldbg.

§ 217 StGB

Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung

(1) Wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu geschäftsmäßig die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Als Teilnehmer bleibt straffrei, wer selbst nicht geschäftsmäßig handelt und entweder Angehöriger des in Absatz 1 genannten anderen ist oder diesem nahesteht.

Hinweis: Geschäftsmäßig = auf Wiederholung angelegt, nicht unbed. Gewinnerzielungsabsicht, also auch z. B. gemeinnütziger Verein wäre erfasst!

Gewerbsmäßig = selbständig, regelmäßig/auf Dauer, ErtragsABSICHT

Fußnote: § 217: IdF d. Art. 1 Nr. 2 G v. 3.12.2015 | 2177 mWv 10.12.2015; nach Maßgabe der Entscheidungsformel mit GG unvereinbar und nichtig gem. BVerfGE v. 26.2.2020 | 525 - 2 BvR 2347/15 u.a. -

§ 217 StGB

Einordnung /Abgrenzung

- § 217 bestrafte das „Gelegenheit geben zur Selbsttötung“, also eine Beihilfehandlung (!!)
- Die aktive Tötung durch einen anderen war in § 217 nicht angesprochen (wenn auch teils Hintergrund in der politischen Diskussion im Gesetzgebungsverfahren 2015)
- Die aktive Tötung ist abzugrenzen als
 - § 216 Tötung auf Verlangen
 - §§ 211, 212 Mord oder Totschlag
 - Nicht vergessen: § 323c Unterlassene Hilfeleistung
- Auch nicht gemeint in § 217:
 - Abbruch von Behandlung etc. auf Wunsch
 - oder „indirekte Sterbehilfe“ (Inkaufnahme von Lebensverkürzung)
- Klares Ziel des Parlaments: Erschwerung der passiven Sterbehilfe

§ 217 StGB – Strafbarkeit der Beihilfe als Ausnahme

§ 27 StGB Beihilfe

(1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.

(2) Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter...

ABER: Es gab im Deutschen Strafrecht keine Strafbarkeit des Selbstmordes – keine rechtswidrige Tat - also auch nicht des Versuchs dazu! Und somit ist rechtssystematisch der straffreie Zustand für diese Beihilfe durch das BVerfG wiederhergestellt worden.

>> die Unsinnigkeit deutscher Krimis!

§ 216 StGB – Tötung auf Verlangen

(1) Ist jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten zur Tötung bestimmt worden, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Die sogen. „aktive Sterbehilfe“ war und ist also weiterhin in Deutschland strafbar. Aber BGH 2022 (Insulin-Injektionsfall, *schwierig!*): schmaler Grad zwischen „*Tatherrschaft*“ (Gesamtplan des Erduldens) und Beihilfe! >> evtl. auch § 216 StGB verfassungskonform auszulegen nach dem Urteil BVerfG?

Nicht strafbar: indirekte Sterbehilfe und Behandlungsabbruch auf Wunsch.

Verfassungsrechtliche Basis 1

Art. 1 (1) GG:

Die **Würde** des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. (>> „Schrankenlosigkeit“ !)

Art. 2 GG:

(1) Jeder hat das Recht auf die **freie Entfaltung seiner Persönlichkeit**, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das **Recht auf Leben** und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden. (>> Schranken!)

Schranken: Vgl. z. B. Art. 12 GG BerufswAHLfreiheit, Zulassung und Ausübung kann reguliert werden, aber niemand darf zu best. Arbeiten gezwungen werden

>> gesetzgeberische Diskussionen um Abtreibung vergleichbar mit der um die Sterbehilfe

Verfassungsrechtliche Basis 2

Grundrechte sind (zuerst) Abwehrrechte gegen staatliche Eingriffe!

Menschenwürde:

Kein dogmatisch fix definierter Rechtsbegriff

Aber Kernbereich: Individualität, Identität, psychische und moralische Integrität der Person, die immer und überall zu respektieren sind. Anerkennung als selbstverantwortliche, autonome, selbstbestimmte Persönlichkeit.

Ausdruck in „Objekt-Formel“: der Staat darf den Menschen nie zum bloßen Objekt seines staatlichen Handelns machen

Recht auf Lebens-Schutz des **nasciturus** (BVerfGE 88,203) und Anspruch über den Tod hinaus (BVerfG 30,173) >> vgl. auch § 823 bzw. 1923 II BGB

Verfassungsrechtliche Basis 3

Präambel

Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen,

von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.

Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.

BVerfGE - Beschwerdeführer

- 2 Mitglieder eines Sterbehilfevereins, die zu gegebener Zeit dessen Hilfe in Anspruch nehmen möchten
- Ein deutscher Verein, der Sterbehilfe nach Schweizer Vorbild in Deutschland erreichen möchte
- Einige deutsche und ein schweizer Sterbehilfevereine (unzulässig, in D nicht grundrechtsfähig) sowie deren Vertreter und Mitarbeiter
- Ein Internist, der mehrfach unentgeltliche Suizidhilfe geleistet hatte
- Mehrere weitere (Palliativ-) Ärzte
- Ein spezialisierter Anwalt, der mehrfach Suizidwillige in die Schweiz begleitet hatte, weitere Anwälte
- Schwer erkrankte Personen wg. Beschneidung der selbstbestimmten Entscheidung

BVerfGE – Argumente der Beschwerdeführer

Besonders geschützt bei Selbsttötung ist der selbstbestimmte freie Wille.

§ 217 verschloss Suizidwilligen eine bestimmte Art der Ausübung ihres Selbstbestimmungsrechtes.

Der Gesetzgeber im säkularen Staat muss zwar das Rechtsgut Leben schützen, darf dabei aber nicht derart stark – mit „paternalistischem Schutz“ - in den Kern des Selbstbestimmungsrechts des konkreten Einzelnen eingreifen.

Der Autonomieschutz ist berechtigt und darf/muss geschützt werden – mit milderem Mitteln (wie zB Aufsichtsregeln, Werbeverbote etc.)

Der Wunsch ist zu respektieren, das Lebensende nicht in Abhängigkeit zu verbringen.

Berufsausübungsfreiheit und Bestimmtheitsgebot von Strafrecht verletzt.

STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGTEN

BVerfGE Tenor (stark gekürzt)

Die (19) anhängigen Verfahren werden zur gemeinsamen Entscheidung verbunden.

§ 217 des Strafgesetzbuches ... verletzt

die Beschwerdeführer ... in ihrem Grundrecht aus Artikel 2 Absatz 1 (Persönlichkeit) in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 (Würde) des GG, sowie (einige) in ihren Grundrechten auch in Verbindung mit 104 Absatz 1 (Freiheitsentzug) des Grundgesetzes

sowie ... (einige) Beschwerdeführer in ihren Grundrechten aus Artikel 12 Absatz 1 (Berufsfreiheit) und aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 104 Absatz 1 des Grundgesetzes.

Die Vorschrift ist mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig.

BVerfGE Leitsätze 1

Inhaltlich auseinandergesetzt mit Historie der strafrechtl. Betrachtung von Selbsttötung und Beihilfe, mit der Situation in anderen Ländern, mit Folgen daraus, mit Gefahren (Missbrauch etc.), mit Stellungnahmen der Beteiligten.

1.

a) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 I in Verbindung mit Art. 1 I GG) umfasst als Ausdruck persönlicher Autonomie ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben. (*-> es gibt also ein „Grundrecht auf Selbstmord“ für alle*)

b) Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben schließt die Freiheit ein, sich das Leben zu nehmen. Die Entscheidung des Einzelnen, seinem Leben entsprechend seinem Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz ein Ende zu setzen, ist im Ausgangspunkt als Akt autonomer Selbstbestimmung von Staat und Gesellschaft zu respektieren.

c) Die Freiheit, sich das Leben zu nehmen, umfasst auch die Freiheit, hierfür bei Dritten Hilfe zu suchen und Hilfe, soweit sie angeboten wird, in Anspruch zu nehmen.

BVerfGE Leitsätze 2

2. Auch staatliche Maßnahmen, die eine mittelbare oder faktische Wirkung entfalten, können Grundrechte beeinträchtigen und müssen daher von Verfassungs wegen hinreichend gerechtfertigt sein.

Das in § 217 I StGB strafbewehrte Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung macht es Suizidwilligen faktisch unmöglich, die von ihnen gewählte, geschäftsmäßig angebotene Suizidhilfe in Anspruch zu nehmen.

BVerfGE Leitsätze 3

3.

a) Das Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung ist am Maßstab strikter Verhältnismäßigkeit zu messen.

b) Bei der Zumutbarkeitsprüfung ist zu berücksichtigen, dass die Regelung der assistierten Selbsttötung sich in einem Spannungsfeld unterschiedlicher verfassungsrechtlicher Schutzaspekte bewegt.

Die Achtung vor dem grundlegenden, auch das eigene Lebensende umfassenden Selbstbestimmungsrecht desjenigen, der sich in eigener Verantwortung dazu entscheidet, sein Leben selbst zu beenden, und hierfür Unterstützung sucht, tritt in Kollision zu der Pflicht des Staates, die Autonomie Suizidwilliger und darüber auch das hohe Rechtsgut Leben zu schützen.

BVerfGE Leitsätze 4

4. Der hohe Rang, den die Verfassung der Autonomie und dem Leben beimisst, ist grundsätzlich geeignet, deren effektiven präventiven Schutz auch mit Mitteln des Strafrechts zu rechtfertigen. Wenn die Rechtsordnung bestimmte, für die Autonomie gefährliche Formen der Suizidhilfe unter Strafe stellt, muss sie sicherstellen, dass trotz des Verbots im Einzelfall ein Zugang zu freiwillig bereitgestellter Suizidhilfe real eröffnet bleibt.

5. Das Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung in § 217 I StGB verengt die Möglichkeiten einer assistierten Selbsttötung in einem solchen Umfang, dass dem Einzelnen faktisch kein Raum zur Wahrnehmung seiner verfassungsrechtlich geschützten Freiheit verbleibt.

>> („Aushöhlung von Menschenwürde und Persönlichkeitsfreiheit“, maßgeblich ist der freie Wille nach eigenen Vorstellungen zu leben und zu sterben)

6. Niemand kann verpflichtet werden, Suizidhilfe zu leisten.

aus BVerfGE Pressemitteilung

Zitat 1: Würde

Zitat 2: Regelung der Sterbehilfe

Wie ging/geht es weiter?

Aufforderung an den Gesetzgeber/Bundestag,
eine Neuregelung zu beschließen.

Beschlussfassung im Juli 2023 erfolglos, keine Mehrheiten.

Gesetzentwurf Castellucci, Heveling pp

u. a. Dr. Konstantin von Notz, Petra Pau, Katrin Göring-Eckardt, Hermann Gröhe, Julia Klöckner, Dr. Günter Krings, Michelle Müntefering, Dr. Rolf Mützenich, Cem Özdemir, Claudia Roth (Augsburg), Dr. Wolfgang Schäuble, Jens Spahn, Bettina Stark-Watzinger,

Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Hilfe zur Selbsttötung und zur Sicherstellung der Freiverantwortlichkeit der Entscheidung zur Selbsttötung

- grundsätzliches strafrechtliches Verbot der organisierten, also geschäftsmäßigen Suizidbeihilfe, Wiedereinführung von §217 StGB
- Ausnahme: Suizidbeihilfe nicht rechtswidrig und somit nicht strafbar ist, wenn
 - eine **psychiatrische Prüfung** ergibt, dass keine psychische Erkrankung vorliegt und der Wunsch zu sterben „freiwillig, ernsthaft und dauerhaft“ ist. Dafür muss es mindestens zwei Untersuchungen in einem Abstand von mindestens drei Monaten durch Fachärzte für Psychiatrie oder Psychotherapie gegeben haben
 - und zwischen dem letzten Beratungsgespräch und der Selbsttötung soll eine **Wartefrist** von mindestens zwei Wochen liegen. Die Selbsttötung darf höchstens zwei Monate nach der letzten psychiatrischen Untersuchung erfolgen.
 - In **Härtefällen**, zum Beispiel bei schwerer, nicht heilbarer Krankheit mit begrenzter Lebenserwartung kann die Feststellung der Freiwilligkeit und Dauerhaftigkeit des Sterbewunsches bereits nach einem Untersuchungstermin erfolgen.
- Teilnehmer, die nicht geschäftsmäßig handeln und entweder Angehörige oder nahestehende Personen sind, bleiben straffrei.
- Werbung für Suizidbeihilfe soll verboten sein.

Kons. Gesetzentwurf Helling-Plahr, Künast pp

u.a. Otto Fricke, Dr. Dietmar Bartsch, Wolfgang Kubicki, Dr. Karl Lauterbach, Christian Lindner,
Dr. Gesine Löttsch, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann,

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Suizidhilfe

- Eine Regelung innerhalb des Strafrechts wird abgelehnt. Es gibt ein Recht auf Hilfe.
- Stattdessen Sterbewilligen den Zugang zu tödlichen Medikamenten ermöglichen, nachdem sie eine **Beratung** in Anspruch genommen haben.
- **Fristen:** Verschreiben der Mittel zur Selbsttötung frühestens drei Wochen nach der Beratung und maximal zwölf Wochen danach. Und mit ärztlicher Aufklärung.
- **Bedingungen:** Die Unterstützung bei der Selbsttötung wird an zwei Bedingungen geknüpft:
 - Nachweis eines autonom gebildeten, **freien Willens ohne Druck**.
 - „regelmäßig“ erst bei **Volljährigkeit** (volle Erfassung der Entscheidung).
 - Dem Suizidwilligen müssen **alle entscheidungserheblichen Gesichtspunkte bekannt** sein.
 - Diese Voraussetzungen gelten unabhängig davon, ob die betreffende Person als Härtefall eingestuft wird oder nicht.
- **Härtefallregelung:** In Fällen von schwerem Leiden, in denen eine Person sich in einem existenziellen Zustand mit anhaltenden Symptomen befindet, soll ein Arzt auch ohne vorherige Beratung das Recht haben, die erforderlichen Mittel zu verschreiben. Es besteht jedoch kein Anspruch darauf.
- Falls kein Arzt bereit ist, die Mittel zu verschreiben, kann die zuständige Behörde des jeweiligen Bundeslandes die Erlaubnis zum Erwerb der Mittel erteilen.

Konsequenzen /Ausblick

Der Gesetzgeber wird die Quadratur des Kreises finden müssen:

- Der Suizid muss ohne (endgültige) Probleme und Einschränkungen möglich sein. Wie mit Grenzfällen (Jugendlicher mit Liebeskummer) umgehen!?
- Grds.: besonderer Schutz vulnerabler Gruppen muss gesichert sein
- Dabei dürfen die Parlamentarier nicht ihre eigenen moralischen und ethischen Ansprüche in ein Gesetz gießen – die Würde und das Persönlichkeitsrecht des Individuums gehen vor. Der Bürger darf nicht entmündigt werden.
- Aber Gefahrenprognose! (individuell und für die Gesellschaft)
- Assistierte Suizidhilfe so regeln, dass sie möglich ist und zugleich Missbrauch, sozialer Druck etc. verhindert werden. Zugleich bedingt der Schutz des Lebens, dass durch das Gesetz nicht ein „Normalisierungssignal“ erfolgt.

Persönliche Einschätzung

Ein künftiges Suizid-Hilfe-Recht wird voraussichtlich beinhalten:

- Sicherstellung des wirklich freien und noch so bestehenden Willens
 - Insbes. vor jegl. Beeinflussung
 - Sicherstellung der Erfassung aller Umstände
- durch Beratungs-, Aufsichts- und Fristenlösungen
 - Ggf. differenziert nach Lebenslage (schwerst erkrankt oder nicht)
 - und besonderer Minderjährigenschutz, Schutz anderer vulnerabler Gruppen
- Ggf. Verbot von Gewinnerzielungsabsicht, bes. Zuverlässigkeitsprüfung
- Meldepflichten u. ä. für Ärzte und andere Beteiligte
- Anpassungen/ Ausnahmen im Betäubungsmittel- u. Medizinrecht
- Strafbarkeiten bei Verstößen (offen dabei, was ist Regel o. Ausnahme, meine Tendenz: in der Regel unter Bedingungen straffrei)

Lese-Empfehlungen

(alles im web)

Prof. Dr. Dr. Volker Boehme-Neßler „Das Grundrecht auf Suizid“,
NVwZ 2020,1020, Aufsatz in nur 5 Seiten (+ 2 Seiten Quellenangaben) auch
im web: <https://www.researchgate.net/publication>

Pressemitteilung des BVerfG zu diesem Urteil

Allgemein zur Sterbehilfe: Wikipedia „Sterbehilfe“
mit internationalen Vergleichen, verschiedenen Standpunkten etc.